

Amtsblatt

für den Kreis Paderborn

zugleich satzungsmäßiges Verkündungsorgan der Stadt Bad Wünnenberg

76. Jahrgang

30. April 2019

Nr. 20 / S. 1

Inhaltsübersicht:

Seite:

146 /2019	Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Paderborn über die 2. Änderung der Rechtsverordnung über die Beförderungsentgelte und –bedingungen für die vom Kreis Paderborn genehmigten Taxen	2 - 4
-----------	-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-------

Herausgeber: Der Landrat des Kreises Paderborn, Amt Zentrale Dienste, Postfach 19 40, 33049 Paderborn
Interessenten können das Amtsblatt kostenlos bei ihrer Stadt-/Gemeindeverwaltung oder im Kreishaus abholen
bzw. sich gegen Erstattung der Portokosten zusenden lassen.

Das gesamte Amtsblatt kann im Internet unter www.kreis-paderborn.de/kreis_paderborn/aktuelles/amtsblatt eingesehen werden.

Amtsblatt

für den Kreis Paderborn

Verantwortlicher: Kreisverwaltungsreferat, Paderborn

78. Jahrgang 30. April 1933 Nr. 20 (S. 1)

Verlag: Kreisverwaltungsreferat, Paderborn
Die vorliegende Nummer enthält die Bekanntmachungen des Kreisverwaltungsreferats, die im Laufe des Monats April 1933 erschienen sind. Die Bekanntmachungen sind in der Reihenfolge ihrer Veröffentlichung geordnet. Die Nummer 20 des Jahrgangs 78 ist die 20. Nummer des Jahrgangs.

Das Amt für den Kreis Paderborn ist ein öffentlich-rechtliches Organ des Landes Nordrhein-Westfalen. Es ist dem Ministerium für Inneres und Provinzialverwaltung unterstellt. Die Aufgaben des Amtes sind die Verwaltung des Kreisgebietes, die Führung der Kreisverwaltung und die Ausführung der Aufgaben, die dem Kreis durch die Landesregierung übertragen sind. Das Amt ist in drei Abteilungen gegliedert: die Abteilung für Verwaltung, die Abteilung für Recht und die Abteilung für Finanzen.

146/2019

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit wird gemäß § 2 Abs. 3 BekanntmVO angeordnet, die nachstehende am 08.04.2019 durch den Kreistag des Kreises Paderborn beschlossene 2. Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Beförderungsentgelte und –bedingungen für die vom Kreis Paderborn genehmigten Taxen vom 17.12.2012, zuletzt geändert am 03.03.2015, (Fahrpreisordnung für die vom Kreis Paderborn genehmigten Taxen – FahrpreisVO) öffentlich bekannt zu machen.

Die 2. Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Beförderungsentgelte und –bedingungen für die vom Kreis Paderborn genehmigten Taxen vom 17.12.2012, zuletzt geändert am 03.03.2015, (Fahrpreisordnung für die vom Kreis Paderborn genehmigten Taxen – FahrpreisVO) vom 30.04.2019 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Landrat hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Paderborn, 30.04.2019

gez.

Manfred Müller
Landrat

Genehmigungsbekanntmachung

Es ist im Sinne des § 2 Abs. 2 des Gesetzes vom 29. März 1904 (S. 100) die nachstehende Besondere Genehmigung für die Errichtung einer Fabrikation von...
Genehmigungsbekanntmachung für die Errichtung einer Fabrikation von...
Genehmigungsbekanntmachung für die Errichtung einer Fabrikation von...

Die Besondere Genehmigung ist erteilt worden, wenn die Fabrikation...
Genehmigungsbekanntmachung für die Errichtung einer Fabrikation von...
Genehmigungsbekanntmachung für die Errichtung einer Fabrikation von...

Es ist im Sinne des § 2 Abs. 2 des Gesetzes vom 29. März 1904 (S. 100) die nachstehende Besondere Genehmigung für die Errichtung einer Fabrikation von...
Genehmigungsbekanntmachung für die Errichtung einer Fabrikation von...
Genehmigungsbekanntmachung für die Errichtung einer Fabrikation von...

(b) eine Besondere Genehmigung ist erteilt worden, wenn die Fabrikation...
Genehmigungsbekanntmachung für die Errichtung einer Fabrikation von...
Genehmigungsbekanntmachung für die Errichtung einer Fabrikation von...

Es ist im Sinne des § 2 Abs. 2 des Gesetzes vom 29. März 1904 (S. 100) die nachstehende Besondere Genehmigung für die Errichtung einer Fabrikation von...
Genehmigungsbekanntmachung für die Errichtung einer Fabrikation von...
Genehmigungsbekanntmachung für die Errichtung einer Fabrikation von...

(c) die Besondere Genehmigung ist erteilt worden, wenn die Fabrikation...
Genehmigungsbekanntmachung für die Errichtung einer Fabrikation von...
Genehmigungsbekanntmachung für die Errichtung einer Fabrikation von...

Es ist im Sinne des § 2 Abs. 2 des Gesetzes vom 29. März 1904 (S. 100) die nachstehende Besondere Genehmigung für die Errichtung einer Fabrikation von...
Genehmigungsbekanntmachung für die Errichtung einer Fabrikation von...
Genehmigungsbekanntmachung für die Errichtung einer Fabrikation von...

Genehmigungsbekanntmachung für die Errichtung einer Fabrikation von...
Genehmigungsbekanntmachung für die Errichtung einer Fabrikation von...

Genehmigungsbekanntmachung für die Errichtung einer Fabrikation von...
Genehmigungsbekanntmachung für die Errichtung einer Fabrikation von...

Genehmigungsbekanntmachung für die Errichtung einer Fabrikation von...
Genehmigungsbekanntmachung für die Errichtung einer Fabrikation von...

2. Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Beförderungsentgelte und –bedingungen für die vom Kreis Paderborn genehmigten Taxen vom 17.12.2012 (Fahrpreisordnung für die vom Kreis Paderborn genehmigten Taxen - FahrpreisVO) vom 30.04.2019

Aufgrund der §§ 47 Abs. 3, 51 Abs. 1 Personenbeförderungsgesetz (PBefG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.08.1990 (BGBl. I S. 1690) in Verbindung mit § 4 der Verordnung der Landesregierung des Landes NW über die zuständigen Behörden und über die Ermächtigungen zum Erlass von Rechtsverordnungen nach dem PBefG vom 30.03.90 GV.NRW 1990 S. 247/(SGV.NW 92) und der §§ 5 und 26 Abs. 1 Buchst. f. der Kreisordnung für das Land NW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.94 (SGV.NW 2021) in der jeweils geltenden Fassung hat der Kreistag des Kreises Paderborn in seiner Sitzung am **08.04.2019** die 2. Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Beförderungsentgelte und –bedingungen für die vom Kreis Paderborn genehmigten Taxen vom 17.12.2012, zuletzt geändert am 03.03.2015, wie folgt beschlossen:

Artikel 1

1. § 2 der Fahrpreisordnung erhält folgende Neufassung:

Beförderungsentgelt

Das Beförderungsentgelt setzt sich zusammen aus dem

- | | |
|-------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| a) Grundpreis | in Höhe von 3,30 € am Tag (06.00 – 22.00 Uhr) und
in Höhe von 3,50 € in der Nacht (22.00 – 06.00 Uhr)
und an Sonn- und Feiertagen |
| b) Kilometerpreis | in Höhe von 2,10 € (0,10 € nach 47,619 m)
am Tag (06.00 bis 22.00 Uhr)
in Höhe von 2,20 € (0,10 € nach 45,455 m)
in der Nacht (22.00 Uhr bis 06.00 Uhr)
und an Sonn- und Feiertagen |
| c) Zeitpreis | in Höhe von 33,00 € (0,10 € nach je 10,91
Sekunden) |

Der Zeitpreis ist beim Stillstand der Taxe oder beim Fahren unterhalb einer Mindestgeschwindigkeit (Schrittgeschwindigkeit) zu berechnen.

Ein Zeitpreis ist nicht zu berechnen, wenn der Stillstand der Taxe verursacht wird durch

- einen technischen Mangel an der Taxe
- einen Unfall mit Beteiligung der Taxe
- eine gesetzliche Hilfeleistung

- eine Polizeikontrolle
- andere Umstände, die der Fahrer oder Unternehmer zu vertreten haben.

2. § 3 der Fahrpreisordnung erhält folgende Neufassung:

Versagen des Fahrpreisanzeigers

1. Beim Versagen des Fahrpreisanzeigers wird das Beförderungsentgelt nach der durchfahrenen Strecke wie folgt berechnet:
 2.
 - aus dem Grundpreis von 3,30 € am Tag (06.00 – 22.00 Uhr) und von 3,50 € in der Nacht (22.00 – 06.00 Uhr) und an Sonn- und Feiertagen
 - dem Kilometerpreis von 2,10 € am Tag (06.00 – 22.00 Uhr) und von 2,20 € in der Nacht (22.00 – 06.00 Uhr) und an Sonn- und Feiertagen
2. Der Fahrgast ist auf das Versagen des Fahrpreisanzeigers unverzüglich hinzuweisen.

Artikel 2

§ 8 Inkrafttreten

Diese Fahrpreisordnung tritt am **01.06.2019** in Kraft.

... (unintelligible)

... (unintelligible)

§ 2 (unintelligible)

Veränderung des Fahrplans

Beim Vergleich des Fahrplans ... (unintelligible)

... (unintelligible)

... (unintelligible)

Artikel 3

§ 2 (unintelligible)

Dieses Dokument ist gültig ab dem 01.06.2019